
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Elektrizitätsversorgung

Opfikon, 1. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Rechtsform, Organisation, Rechtsverhältnis	4
1.2 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Änderungen	5
1.3 Begriffsbestimmungen	6
2. Kundenverhältnis	8
2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses	8
2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
2.3 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel	9
3.1 Umfang der Energielieferung	11
3.2 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	11
3.3 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	13
4. Netzanschluss und Netznutzung	14
4.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	14
4.2 Anschluss an die Verteilanlagen	16
4.3 Schutz von Personen und Werkanlagen	18
4.4 Leitungsbau in Aligementsterrain	19
4.5 Niederspannungsinstallationen	19
5. Messeinrichtungen	20
5.1 Messeinrichtungen	20
5.2 Messung des Energieverbrauches	21
5.3 Messdatenaustausch, Datenlieferung, Datenschutz	21
5.4 Vertraulichkeit	22
6. Tarife/Preise und Kostenbeiträge	22
6.1 Tarife/Preise Netznutzung und Energie	22
6.2 Kostenbeiträge, Solidarhaftung, Gesetzliches Grundpfandrecht	23
7. Verrechnung und Inkasso	23
7.1 Rechnungsstellung und Zahlung	23

8. Schlussbestimmungen	25
8.1 Salvatorische Klausel	25
8.2 Übergangsbestimmungen	25
8.3 Neue Anlagen	25
8.4 Gerichtsstand	25
8.5 Inkrafttreten	25
Anhang 1	26
Anhang 2	27

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsform, Organisation, Rechtsverhältnis

1. Die Energie Opfikon AG, nachfolgend EOAG genannt, ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht mit Sitz in Opfikon. Der Auftrag der EOAG ist in der «Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung» vom 29. Oktober 2002 der Stadt Opfikon und im «Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der EOAG» vom 21. Dezember 2010 umschrieben.
 - a) Die EOAG erschliesst das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet der Stadt Opfikon nach den gesetzlichen Vorgaben und ihren eigenen Möglichkeiten mit allen notwendigen Anlagen zur Versorgung mit genügend elektrischer Energie.
 - b) Anlagen ausserhalb der Baugebiete werden in der Regel nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung und nur dann erstellt, wenn die EOAG dazu in der Lage ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze und im gegenseitigen Einvernehmen können solche Anlagen auch durch einen benachbarten dritten Netzbetreiber erstellt und versorgt werden.
 - c) Der öffentlichen Versorgung dienende Anlagen werden von der EOAG nach den gesetzlichen Vorgaben, den anerkannten technischen Regeln und Grundsätzen sowie branchenüblichen Standards erstellt. Insbesondere sorgt die EOAG im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzwerte dafür, dass von ihren Anlagen keine für Mensch, Tier und Umwelt schädigenden Einflüsse ausgehen (z.B. Strahlung).
2. Alle Beziehungen zwischen der EOAG und ihren Kunden sind privatrechtlicher Natur.
3. Der Begriff «Kunden» sowie weitere in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Elektrizitätsversorgung, nachfolgend AGB genannt, verwendeten Begriffe sind in den Begriffsbestimmungen Kapitel 1.3 definiert.
4. Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der EOAG und ihren Kunden bestimmt sich durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und Normen von Bund und Kanton, diesen AGB mit ihren jeweils gültigen Anhängen, die anerkannten Regeln der Technik, die von der EOAG bezeichneten technischen Normen sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen den Kunden und der EOAG.
5. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Kunden und der EOAG bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorgaben und Allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.
6. Die EOAG ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

1.2 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Änderungen

1. Diese AGB, die jeweils gültigen Beiträge, Tarife und Preise sowie allfällige individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung bzw. Einspeisung von elektrischer Energie aus dem bzw. in das Verteilnetz der EOAG sowie für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EOAG angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Anhängen und Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EOAG und ihren Kunden.
2. Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug oder die Rücklieferung von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils geltenden Ausführungsvorschriften, Beiträgen, Tarifen und Preisen.
3. In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installationen von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen, usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Leistungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Preise nur soweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.
4. Jeder Kunde kann diese AGB bei der EOAG kostenlos beziehen; sie sind auch auf www.energieopfikon.ch abrufbar.
5. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht sowie auf juristische Personen.
6. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben sowie die von der EOAG bezeichneten, technischen Normen.
7. Diese AGB treten am 1. März 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen AGB vom 1. Mai 2016.
8. Die AGB können durch die EOAG jederzeit geändert und vom Verwaltungsrat in Kraft gesetzt werden.

1.3 Begriffsbestimmungen

In diesen AGB werden folgende Begriffe verwendet:

1. Als *Kunden* gelten:

Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache;

Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;

Bei Netznutzung- und Energielieferung:

Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt.

In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EOAG das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) auf den Liegenschaftseigentümer bzw. die von ihm beauftragte Verwaltung.

Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung (s. auch Ziffer 11) mit elektrischer Energie gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) gelten Endverbraucher, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EOAG nach Vorgabe des StromVG zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden (s. auch Ziffer 10), welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. *Netzebene 5 (NE5):*

Gesamtes Mittelspannungsnetz 16 kV mit dazugehörigen Schaltelementen.

3. *Netzebene 6 (NE6):*

Transformierung 16/0.4 kV inkl. zugehöriger Schaltelemente der Mittel- und Niederspannung.

4. *Netzebene 7 (NE7):*

Gesamtes Niederspannungsnetz 3x400/230 Volt inkl. zugehöriger Verteil- und Schaltanlagen.

5. *Netzanschluss:*

Der Netzanschluss ist die physikalische Anbindung (Zuleitung) eines Anschlussobjektes an die bestehenden oder zu erstellenden Verteilanlagen der EOAG. Netzanschlüsse können nur ab den Netzebenen 5 und 7 erstellt werden.

Mit dem von der EOAG zu bewilligenden Netzanschluss erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung der in der Beitragsordnung für die El. Versorgung festgelegten Beiträge an das Verteilnetz der EOAG anzuschliessen.

6. *Netzanschlussstelle:*

Die Netzanschlussstelle auf NE7 ist der Ort, wo die Netzanschlussleitung mit dem Netz der EOAG verbunden ist.

Bei Anschlüssen an die NE5 (Mittelspannungsnetz) wird der Netzanschlusspunkt im Netzanschlussvertrag festgelegt.

7. *Netzgrenzstelle auf NE7:*

Als Netzgrenzstelle ist das Ende der Netzanschlussleitung an der Klemme vor dem Anschlussüberstromunterbrecher definiert (s. Kapitel 4.2 Ziffer 3). Bei Anschlüssen an die NE5 (Mittelspannungsnetz) wird die Netzgrenzstelle im Netzanschlussvertrag festgelegt.

8. *Netznutzung:*

Unter Netznutzung ist die Nutzung des Verteilnetzes der EOAG inkl. Vorliegernetze für die Durchleitung von elektrischer Energie durch Endverbraucher zu verstehen. Der Netzzugang ist bundesrechtlich geregelt.

9. *Netznutzungsentgelt:*

Für die Benutzung des Netzes zur Durchleitung elektrischer Energie ist der EOAG eine Entschädigung (Netznutzungsentgelt) zu bezahlen. Die Grundsätze dazu sind im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegt.

10. *Freie Endkunden:*

Freie Endkunden sind Endverbraucher, die ihren Energielieferanten frei wählen können. Die Definition des freien Netzzuganges ist bundesrechtlich geregelt (StromVG).

11. *Gebundene Endkunden:*

Gebundene Endkunden sind Endverbraucher, die gemäss den bundesrechtlichen Definitionen ihren Energielieferanten nicht frei wählen können und freie Endkunden, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang keinen Gebrauch machen.

12. *Grundversorgung:*

Die Grundversorgung ist das Versorgungsangebot an Energie, welches die EOAG für alle gebundenen Endkunden zur Verfügung stellt.

2 Kundenverhältnis

2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug respektive die Energielieferung entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EOAG. Dies geschieht durch schriftliche Vereinbarung oder durch Energiebezug bzw. Energierücklieferung und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
2. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers bzw. des Kunden, wie Bezahlung der Netzanschlussbeiträge, der Netzkostenbeiträge und dergleichen, erfüllt sind.
3. Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
4. Ohne besondere Bewilligung der EOAG ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Unter- oder Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf die Preise der EOAG, ausser für damit verbundene Unkosten, keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Feriendomizilen und dergleichen.
5. Die EOAG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1. Das Rechtsverhältnis kann von gebundenen Endkunden nach StromVG Art. 6, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (Wegzug, Liegenschaftsverkauf, usw.). Der Ablesetermin wird durch die EOAG festgelegt und findet innerhalb von drei Arbeitstagen vor oder nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses statt. Der Kunde hat den Energieverbrauch, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach StromVG Art. 6 und StromVV Art. 11 kann der Kunde, ohne schriftlichen individuellen Energielieferungsvertrag mit der EOAG, sein bisheriges Energielieferverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2. Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
3. Netznutzung, Energiebezüge und allfällige weitere Kosten sowie Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft bzw. Anlage.
4. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die dadurch verursachten Kosten der EOAG, auch für eine spätere Wiederinbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
5. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EOAG vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
6. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EOAG zwanzig Arbeitstage vor Ausführung schriftlich zu melden. Alle Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
7. Die EOAG kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.3 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel

Der EOAG ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem Wechsel unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

1. vom Verkäufer:
Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
2. vom wegziehenden Mieter oder Pächter:
Der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;

3. vom Vermieter oder seiner beauftragten Verwaltung:
Der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
4. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:
Der Wechsel in der Stelle, welche die Liegenschaftsverwaltung ausübt, mit Angabe der Adresse.

3 Energielieferung

3.1 Umfang der Energielieferung

1. Die EOAG liefert dem Kunden, gestützt auf diese AGB, Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Zusammensetzung und Herkunft siehe Kapitel 6.1 Ziffer 4). Die EOAG ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EOAG ist zudem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeiten nötigenfalls die Leistung einzuschränken und/oder Geräte und Einrichtungen abzuschalten bzw. zu sperren.
2. Will ein Kunde von seinem Recht auf freien Netzzugang (freie Endkunden) Gebrauch machen, so hat er den Wechselprozess nach den gesetzlichen und branchenüblichen Vorgaben einzuleiten. Die EOAG liefert Ersatz- und Fahrplanabweichungsenergie zu den Vollkosten. Für den Netzzugang gelten die Bestimmungen dieser AGB. Spezielle, vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. elektrische Widerstandsheizungen, Schwimmbadheizungen etc.) obliegt dem Kunden.
4. Die EOAG setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \varphi$, sowie die Art der Schutzmassnahmen, fest. Das Niederspannungsnetz (NE7) wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Auf NE5 beträgt die Netzspannung ca. 16'500 Volt. Die EOAG ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

3.2 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

1. Die EOAG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz (D-A-CH-CZ-Richtlinien) nach der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
2. Die EOAG hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen
 - a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Wasser, extreme Wetterverhältnisse, Erdbeben, usw., bei Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
3. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Die EOAG wird auf die Bedürfnisse der Kunden, soweit möglich, Rücksicht nehmen.
 4. Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die EOAG berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Betriebszeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Es wird den Kunden empfohlen, sich vor der Installation von Geräten bei der EOAG darüber zu erkundigen.
 5. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung der Energiezufuhr, Wiedereinschaltung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können.
 6. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EOAG einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Spannungsunterbrüchen im Netz der EOAG solche Anlagen automatisch vom Netz abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EOAG spannungslos ist.
 7. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;

- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechung aus Gründen erfolgt, die in diesen AGB vorgesehen sind;
- c) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieübernahme von dezentralen Energieerzeugungsanlagen in das Verteilnetz der EOAG, die aus Gründen erfolgen, die gemäss diesen AGB als betriebsbedingte Unterbrechungen gelten oder den störungsfreien Betrieb der Anlagen der EOAG beeinträchtigen.

3.3 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. Die EOAG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EOAG den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EOAG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz getrennt und/oder plombiert werden.
3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang, samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe, zu bezahlen. Die EOAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
4. Die Einstellung der Energielieferung durch die EOAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EOAG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EOAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EOAG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4 Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche die schematischen Begriffserläuterungen in den Anhängen 1 und 2.

4.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. Einer Bewilligung der EOAG bedürfen
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche und/oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen, für die eine Bewilligung nach den geltenden, technischen Vorschriften der EOAG erforderlich ist;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
2. Das Anschlussgesuch ist mittels den von der EOAG vorgesehenen Formularen einzureichen. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen. Dazu gehören Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Die Formulare können bei der EOAG kostenlos bezogen werden und sind auf www.energieopfikon.ch abrufbar.

3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EOAG über die Anschlussmöglichkeiten bzw. Sperrung zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

4. Einzelheiten sind in den von der EOAG bezeichneten, technischen Normen und weiteren Bestimmungen der EOAG geregelt.
5. Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der EOAG ist dieser allein vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EOAG und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
6. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften der EOAG entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen anderer Kunden sowie Anlagen der EOAG (z. B. Fern- und Rundsteueranlagen) nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
7. Die EOAG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EOAG oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen bzw. Spannungserhöhungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) aller Art in das Netz der EOAG.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden.

4.2 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden oder noch zu erstellenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EOAG oder deren Beauftragte. Sie erhebt für den Netzanschluss einen Netzanschlussbeitrag und für das vorgelagerte Verteilnetz zusätzlich einen leistungsabhängigen Netzkostenbeitrag. Die entsprechenden Beiträge sind in der Beitragsordnung für die Elektrizitätsversorgung der EOAG geregelt.
2. Die EOAG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EOAG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen nach Möglichkeit Rücksicht. Insbesondere legt die EOAG die Spannungsebene fest (NE5 oder NE7), ab welcher der Anschluss erfolgt.
3. Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem Netz der EOAG und der Hausinstallation gilt:
 - a) bei Anschlüssen ab Netzebene 7 (NE7) das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers;
 - b) bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (NE5) wird die Netzgrenzstelle in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.
4. Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Im Eigentum der EOAG stehen alle vor der Netzgrenzstelle liegenden Anlagen, ungeachtet bezahlter Kostenbeiträge. Der Kunde trägt ab Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Leitungsgraben inkl. Kabelschutzrohr und Kabeltrasse ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. Hauseinführung (Mauerdurchführung). Diese Anlagen werden nach den Angaben der EOAG durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Zur Einmessung dieser Anlagen ist die EOAG einen Arbeitstag im Voraus anzubieten. Bei Unterlassung wird die Leitung durch die EOAG zu Lasten des Anschlussnehmers geortet und eingemessen.
5. Die EOAG erstellt für eine Liegenschaft bzw. Parzelle und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden bzw. Parzellen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Die EOAG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzananschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzananschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. In solchen Fällen verschiebt sich der Netzananschlusspunkt entsprechend. Die EOAG ist berechtigt, die für die Netzananschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
7. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EOAG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzananschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner sind notwendige Massnahmen (z.B. Ausästen von Bäumen etc.) für den sicheren Betrieb der Anlagen der EOAG zuzulassen. Handelt es sich bei den Anlagen um Kundenzuleitungen, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
8. Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzungen, die Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
9. Der Kunde hat darauf zu achten, dass mindestens 2 m beidseitig von Leitungstrassen keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden. Werden Bauvorhaben über oder im Bereich von Leitungstrassen geplant, muss rechtzeitig mit der EOAG Kontakt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Massnahmen geplant und ausgeführt werden können. Im Unterlassungsfall wird der Kunde für einen allfällig dadurch entstandenen Schaden gegenüber der EOAG haftbar.
10. Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzan Anschlusses, ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle, der Zugang jederzeit gewährleistet ist.
11. Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen oder aus anderen Gründen die Erstellung besonderer Anlagen (z.B. Transformatorenstation) notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz und Raum kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Modalitäten wie Platzierung, anwendbare Normen, Bau- und Durchleitungs- und Mitbenutzungsrechte, Dienstbarkeiten, Verantwortlichkeiten, Eigentumsabgrenzungen, Unterhalt, Kostentragung etc. werden vorher in einem Netzananschlussvertrag gegenseitig geregelt.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Anlagen zur Übernahme von Energie aus Eigenerzeugungsanlagen.

12. Wird die Erstellung von Leitungen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer gemäss ZGB Art. 691 verpflichtet, der EOAG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Handelt es sich um weitere Anlagen, wie z.B. Kabelverteilkabinen oder Transformatorstationen, die zur Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung von bestehendem oder neuem Baugebiet notwendig sind, so sind die Grundeigentümer gehalten, der EOAG die Platzierung bzw. den Bau solcher Anlagen zu ermöglichen. Die Verhältnisse zwischen der EOAG und den Grundeigentümern werden in der Regel vertraglich geregelt. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die jeweils geltenden Vorschriften von Bund und Kanton.

13. Die Kosten für temporäre Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe elektrischer Anlagen der EOAG Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen oder Personen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten etc.), so ist dies der EOAG zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die EOAG legt, in Absprache mit dem Kunden, die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten der Massnahmen trägt der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer, wenn es sich bei der zu schützenden Anlage um die Zuleitung zu seiner Liegenschaft oder um Anlagen der EOAG auf öffentlichem Grund handelt.
2. Plant der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so hat er sich vorgängig bei der EOAG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Kabelleitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die EOAG über die Feststellung zu informieren. Die EOAG bestimmt die weiteren Massnahmen. Im Falle von Massnahmen zum Schutz der eigenen Zuleitung gehen die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.
3. Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EOAG, im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht, zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

4.4 Leitungsbau in Alignementsterrain

1. Die EOAG ist berechtigt, in Gebieten, die mit geplanten Baulinien, Strassen, usw. belegt sind (Alignementsterrains), schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
2. Die EOAG hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

4.5 Niederspannungsinstallationen

1. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen ausgeführt werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EOAG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen der EOAG entsprechen.
3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
4. Den Kunden wird empfohlen, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklung und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
5. Die EOAG fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EOAG führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
6. Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitenden der EOAG oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Anlagen der EOAG. Zu den Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation muss der Zugang ungehindert und ohne Zutrittskontrolle und anderen Hemmnissen möglich sein.

5 Messeinrichtungen

5.1 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen werden von der EOAG geliefert und montiert. Die Montagekosten gehen zu Lasten der Kunden. Die Einrichtungen bleiben im Eigentum der EOAG und werden auf deren Kosten unterhalten. Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess-, Auslese und/oder Steuereinrichtungen notwendigen Installationen und Telekommunikationsanschlüsse nach Vorgaben der EOAG. Überdies stellt er der EOAG den für den Einbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der EOAG vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
2. Werden die Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen ohne Verschulden der EOAG beschädigt, so gehen die Kosten für den Ersatz bzw. die Wiederherstellung des Vorzustands zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen dürfen nur durch die EOAG oder direkt Beauftragte der EOAG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur sie sind befugt, die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen herzustellen oder zu unterbrechen. Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuerinstrumenten beschädigt, ist verpflichtet, die Beschädigung umgehend der EOAG zu melden. Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen entfernt oder Manipulationen an diesen Einrichtungen vornimmt (die deren Funktion vorübergehend oder bleibend beeinflussen), haftet gegenüber der EOAG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Kontrolle und Wiederherstellung. Die EOAG behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.
3. Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
4. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen der EOAG durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Mess-, Auslese und/oder Steuereinrichtungen der EOAG festgestellt, so trägt die EOAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Einrichtungen der EOAG.
5. Mess- und Ausleseeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger etc., die Toleranzgrenze beträgt +/- 30 Minuten.

6. Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Auslese und/ oder Steuereinrichtungen der EOAG unverzüglich zu melden.

5.2 Messung des Energieverbrauches

1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EOAG massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EOAG, deren Beauftragte oder durch Fernauslesung. Die EOAG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der EOAG zu melden.
2. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EOAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst (Kapitel 3.3 Ziffer 3 bleibt vorbehalten).
4. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

5.3 Messdatenaustausch, Datenlieferung, Datenschutz

1. Für den Messdatenaustausch bzw. die Messdatenlieferung, gemäss den einschlägigen Standards (Metering Code), ist allein die EOAG zuständig.
2. Beim Umgang mit Daten (Messdaten und andere Daten) richtet sich die EOAG nach der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere nach dem Datenschutzgesetz. Die EOAG bearbeitet nur Daten, die für die Erfüllung ihrer Pflichten, die Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung der Qualität ihrer Leistungen, die Sicherheit von Personen, Sachen und des Betriebes sowie die Rechnungstellung, erforderlich sind.

5.4 Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln alle von der Gegenseite erhaltenen Informationen sowie den Inhalt von Verträgen vertraulich. Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Informationen an die Revisionsstelle, beherrschte oder beherrschende Unternehmen (Mehrheitsbeteiligungen), Banken, zu Verschwiegenheit verpflichtete Berater und Aufsichtsbehörden. Ebenso verhält es sich beim Bestehen einer gesetzlichen Pflicht sowie wenn die Gegenseite der Offenlegung vorab schriftlich zugestimmt hat.

6 Tarife/Preise und Kostenbeiträge

6.1 Tarife/Preise Netznutzung und Energie

1. Der Verwaltungsrat der EOAG beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung, welche Tarife und Preise mit welchen Optionen im Versorgungsgebiet der EOAG zur Anwendung kommen. Die Tarife berücksichtigen nebst der Netzebene (NE5 oder NE7) insbesondere die spezifischen Bezugsstrukturen der einzelnen Endverbraucher (Kundengruppen). Die anwendbaren Preise für Netznutzung und Energie (Grundversorgung) müssen nach den Vorschriften des Bundes festgelegt werden (StromVG und StromVV).
2. Über die Tarifizuteilung eines Endverbrauchers entscheidet die EOAG auf der Basis dessen Bezugsstruktur.
3. Bei temporären Bezugsverhältnissen (z.B. Baustrom) wird die definitive Tarifizuteilung in der Regel erst vorgenommen, wenn die definitive Mess- und Steuereinrichtung montiert und in Betrieb ist und keine leistungsstarken Verbraucher wie Krane, Umschlaggeräte oder elektrische Geräte zur Bauaustrocknung etc. mehr angeschlossen sind.
4. Die EOAG legt den Standard-Strommix fest (Zusammensetzung und Herkunft der Energieproduktion). Sie kann in ihrem Angebot zusätzliche Energieprodukte anbieten, welche der Förderung neuer erneuerbarer Energieträger dienen und dazu ein eigenes Vermarktungsprogramm unterhalten. Die EOAG kann diesem Zweck dienende Fördermassnahmen anbieten.
5. Für die Abgeltung der Übernahme von Energie aus Eigenerzeugungsanlagen gelten primär die Vorschriften des Bundes. Die EOAG kann zur Förderung neuer erneuerbarer Energieträger für die Abgeltung des ökologischen Mehrwerts für Einspeisung aus solchen Produktionsanlagen marktgerechte Preise vergüten.
6. Die EOAG kann bei Vorliegen spezieller Bezugsverhältnisse mit den betreffenden Endkunden von den üblichen Tarifen abweichende Bedingungen und insbesondere Preise schriftlich vereinbaren.

6.2 Kostenbeiträge, Solidarhaftung, Gesetzliches Grundpfandrecht

1. Die anwendbaren Beiträge für Anschlüsse an das Versorgungsnetz sowie weitere Beiträge, Gebühren und Vergütungen werden durch den Verwaltungsrat der EOAG, auf Antrag der Geschäftsleitung, festgelegt und sind in der jeweils aktuellen Beitragsordnung für die Elektrizitätsversorgung der EOAG festgelegt.
2. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
3. Bei Konkursfällen bzw. zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt die Weiterbelieferung an die Konkursmasse, den Erwerber oder Mieter der Liegenschaft nur, wenn die Konkursmasse bzw. der Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kautionsleistung für die laufenden Bezüge während des Konkursverfahrens leistet.
4. Die EOAG hat für die Erstellung, Änderung oder den Ersatz elektrischer Erschliessungsanlagen auf Anschluss- und/oder Netzkostenbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Einführungsgesetz zum ZGB § 194 Ziffer f und § 195.

7 Verrechnung und Inkasso

7.1 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung für die Netznutzung und den Energiebezug an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EOAG festgelegten Zeitabständen. Die EOAG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in Höhe der voraussichtlichen Bezugskosten stellen.

Die EOAG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Kassiereinrichtungen einbauen, monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen oder Barzahlung verlangen. Ohne ausdrückliche Intervention des Kunden können Kassiereinrichtungen so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der EOAG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Einrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Forderungen der EOAG können an Dritte abgetreten werden.

Die EOAG kann für die Rechnungsstellung und das Inkasso Dritte beauftragen.

2. Sämtliche Steuern und im Gesetz vorgesehenen Abgaben (Kosten der höheren Netzebenen, Systemdienstleistungen der Schweiz. Übertragungsnetzbetreiberin, gesetzliche Förderabgaben, Abgaben für Aufsicht etc.) sowie die Abgaben an das Gemeinwesen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein zu bezahlen. Die Bezahlung ist auch mit jedem andern von der EOAG unterstützten Zahlungsverfahren möglich.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EOAG zulässig.

3. Bei Zahlungsverzug (nach Ablauf der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist) erfolgt ein Mahnverfahren, beginnend mit einer Zahlungserinnerung (1. Mahnung). Bleibt die Zahlung nach Fristablauf weiterhin aus, erfolgt eine 2. und letzte kostenpflichtige Mahnung mit dem Hinweis einer Unterbrechung der Energielieferung nach 5 Tagen und gegebenenfalls der Montage einer Kassiereinrichtung (bei erneutem Ausbleiben der Zahlung).
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen ab Verfalldatum in Rechnung gestellt.
5. Die Mahngebühren und anderen Aufwendungen richten sich nach der jeweils aktuell geltenden Beitragsordnung für die Elektrizitätsversorgung der EOAG.
6. Falls bei der Rechnung Fehler oder Irrtümer entstehen, sind diese innert 14 Tagen dem Kundendienst zu melden. Ist dies nicht möglich, können in Ausnahmefällen bei allen Rechnungen und Zahlungen Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
7. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EOAG dürfen nicht mit Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst entsprechen. Falls sich Lücken ergeben sollten, sind die AGB im Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

8.2 Übergangsbestimmungen

1. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkraftsetzungsdatum dieser AGB entstanden sind, werden nach bisherigen Regelungen abgehandelt.

8.3 Neue Anlagen

Änderungen technischer Vorschriften etc. gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

8.4 Gerichtsstand

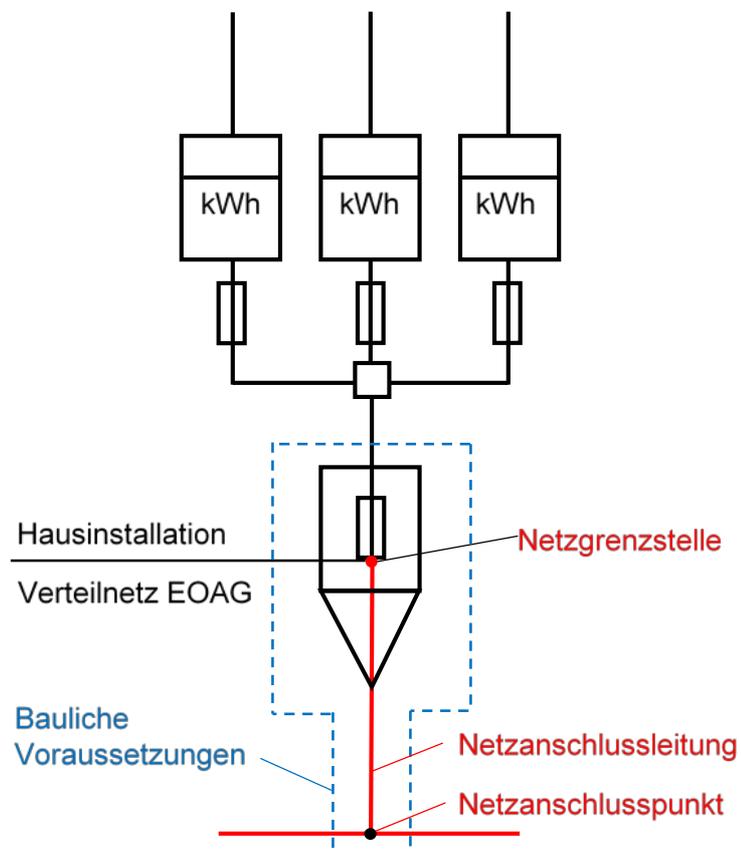
Gerichtsstand ist Bülach ZH. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

8.5 Inkrafttreten

Diese AGB werden durch die EOAG per 1. März 2023 in Kraft gesetzt und ersetzen die AGB vom 1. Mai 2016 sowie alle im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen und Vorschriften.

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 7, Niederspannung 400 Volt



Anhang 2

Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 5, Mittelspannung 16'000 Volt

oder Anschluss gemäss Netzanschlussvertrag

